



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 8 zur Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL)

Gültig ab 1. Januar 2019

318.682.8 d

12.18

Vorwort zum Nachtrag 8, gültig ab 1. Januar 2019

Ab dem 1. Januar 2019 wird für die Berechnung des Bundesanteils an den EL-Kosten neu auf den Monat Mai des laufenden Jahres und nicht mehr auf den Dezember des Vorjahres abgestellt. Mit dem vorliegenden Nachtrag werden die Bestimmungen zur Festsetzung des Bundesanteils in Prozent und der massgebenden Anzahl Fälle für die Verwaltungskosten entsprechend angepasst. Das Inkrafttreten der Wegleitung zum Ergänzungsleistungs-Register am 1. Januar 2018 macht zudem einige Anpassungen in den Anhängen 15–17 erforderlich. Darüber hinaus berücksichtigt der vorliegende Nachtrag die Sozialversicherungsabkommen mit Serbien und mit Montenegro, die am 1. Januar 2019 in Kraft treten. Aufgrund der Rentenanpassung und der Anpassungen, welche die Eidg. Steuerverwaltung bei den für die interkantonale Steuerauscheidung massgebenden Repartitionswerten vorgenommen hat, werden zudem einige Werte im Anhang geändert.

- 2230.06 Diese Fälle sind im EL-Register ersichtlich.
1/19
- 2420.02 Für ausländische Staatsangehörige, die nicht der [Verordnung \(EWG\) Nr. 883/04](#) unterstellt sind,¹ jedoch gestützt auf ein Sozialversicherungsabkommen Anspruch auf eine ausserordentliche Rente der AHV/IV hätten,² beträgt die Karenzfrist:
- im Falle einer Hinterlassenenrente oder eine diese (bzw. eine IV-Rente) ablösende Altersrente 5 Jahre;
 - im Falle einer IV-Rente 5 Jahre;
 - im Falle einer Altersrente, welcher keine IV- oder Hinterlassenenrente voranging, 10 Jahre.
- Für die Höhe der EL bei einer fünfjährigen Karenzfrist vergleiche Kapitel 2.4.5.
- 3142.04 Betrifft eine Ausgabe beide Ehegatten, so wird sie je zur Hälfte in den beiden Berechnungen berücksichtigt. Dies trifft auf folgende Ausgaben zu:
- geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge an gemeinsame Kinder;
 - Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzinsen, falls beide Ehegatten im Heim oder Spital leben. Wenn der Ehegatte zu Hause nicht in der Liegenschaft wohnt, welche einem von beiden gehört, dann werden die Kosten ebenfalls hälftig aufgeteilt.
- 3412.07 Als Stipendien und Ausbildungsbeihilfen gelten Stipendien jeder Art und andere Ausbildungsbeihilfen (dagegen nicht Ausbildungszulagen aufgrund des Bundesgesetzes über die Familienzulagen, des Bundesgesetzes über die

¹ vgl. Fussnoten zu Rz 2410.01

² Dies betrifft Abkommen mit folgenden Staaten: Australien, Belgien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Jugoslawien*, Kanada/Quebec, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Mazedonien, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Portugal, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn, Uruguay, USA, Vereinigtes Königreich, Zypern.

* Das Abkommen mit Jugoslawien wird bis zum Inkrafttreten von neuen Abkommen auf alle Teilrepubliken mit Ausnahme des Kosovo angewendet.

Familienzulagen in der Landwirtschaft oder entsprechender kantonaler Gesetze, vgl. Kap. 3.4.7).

- 3482.10 1/19 Wird ins Gewicht fallendes Barvermögen nicht zinstragend angelegt³ oder auf die Verzinsung eines Darlehens verzichtet, so ist der Ertrag, der bei einer zinstragenden Anlage erzielt werden könnte, als Einnahme anzurechnen. Zur Bestimmung des hypothetischen Ertrages ist vom durchschnittlichen Zinssatz für Spareinlagen im Vorjahr des Bezugsjahres auszugehen.⁴
Die durchschnittliche Verzinsung von Spareinlagen betrug in den letzten Jahren:

Jahr	Verzinsung
2008	1,2
2009	0,8
2010	0,7
2011	0,6
2012	0,5
2013	0,4
2014	0,4
2015	0,2
2016	0,2
2017	0,15
2018*	0,05

(Quellen: für die Jahre 2008–2009 vgl. Stat. Jahrbuch der Schweiz 2011, S. 264, T 12.3.2; für die Jahre 2010–2014 vgl. Stat. Jahrbuch der Schweiz 2016, S. 283, T 12.3.2, für die Jahre 2015–2016 vgl. Stat. Jahrbuch der Schweiz 2018, S. 320, T 12.3 und für das Jahr 2017 vgl. [Jährliche Bankenstatistik, Durchschnittliche Verzinsung ausgewählter Bilanzpositionen](#))

³ AHI 1997 S. 253 ff.

⁴ AHI 1994 S. 157

* Durchschnitt der Spareinlagen der Kantonalbanken von September 2017 bis August 2018 (vgl. [Publizierte Zinssätze für Neugeschäfte](#) im Datenportal der Schweizerischen Nationalbank) (vgl. dazu [BGE 123 V 247](#))

- 3492.01
1/19 Bei einer kinderlosen Ehe sind Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten oder an die geschiedene Ehegattin grundsätzlich nur geschuldet, wenn die Ehe länger als zehn Jahre gedauert hat und die Unterhaltsleistung erbracht werden kann. Das betriebsrechtliche Existenzminimum (vgl. Teil 3 Kap. 2.2 [WSN](#)) muss in jedem Fall gewahrt bleiben.
- 4670.02
1/19 Bei späterer Zahlungsfähigkeit (z.B. Erbschaft oder Aufnahme einer Erwerbstätigkeit) der rückerstattungspflichtigen Person sind die abgeschriebenen Beträge nachzufordern. Vorbehalten bleibt die Frist für die Durchsetzung der Rückerstattung (vgl. Rz 4670.03).
- 7311.04
1/19 Massgebend für die Festlegung des Bundesanteils sind die laufenden Fälle für den Monat Mai des Leistungsjahres.⁵
- 7316.01
1/19 Das BSV gewährt den Kantonen im Leistungsjahr vierteljährlich einen Vorschuss. Das Total der Vorschüsse darf pro Kanton und Jahr in der Regel 80 Prozent des voraussichtlichen Beitrages nicht übersteigen.⁶
- 7321.04
1/19 Das BSV ermittelt für jeden Kanton die Anzahl Fälle.⁷ Massgebend sind die laufenden Fälle für den Monat Mai des Leistungsjahres.⁸
- 7322.02
1/19 Vom Bund geleistete Vorschüsse werden mit dem vom BSV ermittelten Bundesbeitrag verrechnet.

⁵ [Art. 39 Abs. 2 ELV](#)

⁶ [Art. 41 Abs. 2 ELV](#)

⁷ [Art. 42b Abs. 1 ELV](#)

⁸ [Art. 42b Abs. 2 ELV](#)

- 7322.03 1/19 Nachträgliche Korrekturen werden bei der Festsetzung künftiger Bundesbeiträge berücksichtigt.
- 7322.04 1/19 Das BSV weist die Beiträge bis Mitte Dezember des Leistungsjahres an.⁹
- 7324.01 1/19 Das BSV gewährt den Kantonen im Leistungsjahr vierteljährlich einen Vorschuss. Das Total der Vorschüsse darf pro Kanton und Jahr in der Regel 80 Prozent des voraussichtlichen Beitrages nicht übersteigen.¹⁰
- 7324.02 1/19 Die Berechnung erfolgt auf der Basis der Fallzahlen des Vorjahres.¹¹
- 7324.03 1/19 Dem Kanton wird der Betrag des Vorschusses bis Ende Januar mitgeteilt.
- 7324.04 1/19 Die Anweisung des Vorschusses erfolgt für das 1. Quartal bis Ende Januar und später Ende März, Ende Juni und Ende September auf das Kantonskontokorrent bei der Eidg. Finanzverwaltung, zu Handen der vom Kanton bezeichneten Stelle.
- 7340.01 1/19 Die Berechnungselemente der laufenden Fälle für den Monat Mai sind der ZAS bis 10. Juni des Leistungsjahres zu melden.¹²
- 7340.02 1/19 Für die technischen Angaben und die Einzelheiten der Meldung ist die [WL-EL-Reg](#) massgebend.
- 7510.03 1/19 Die Fälle nach Rz 2230.01–2230.04 werden der ZAS im Zusammenhang mit dem EL-Register gemeldet.

⁹ [Art. 42c Abs. 3 ELV](#)

¹⁰ [Art. 42c Abs. 2 ELV](#)

¹¹ [Art. 42c Abs. 2 ELV](#)

¹² [Art. 39 Abs. 3 ELV](#)

Anhänge

1 Bundesrechtliche Ansätze

1.1 Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf 1/19 (von Personen, die nicht dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben)

Stand 1.1.2019

	Art. 10 Abs. 1 Bst. a ELG
Alleinstehende	19 450
Ehepaare	29 175
Ehegatte zu Hause, wenn anderer Ehegatte im Heim lebt	19 450
1. und 2. Kind je	10 170
3. und 4. Kind je	6 780
5. und weitere Kinder je	3 390

1.3 Jährlicher Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung) für das Jahr 2019 nach Kantonen (Rz 3240.01)

Stand 2019

Die Liste der Prämienregionen ist im Internet unter www.priminfo.ch im Ordner „Prämienregionen“ zu finden.

Kanton	für Erwachsene pro Jahr in Fr.	für junge Erwachsene pro Jahr in Fr.	für Kinder pro Jahr in Fr.
ZH			
Region 1	6 204	4 884	1 524
Region 2	5 592	4 344	1 356
Region 3	5 208	4 020	1 260
BE			
Region 1	6 492	5 232	1 536
Region 2	5 808	4 656	1 368
Region 3	5 436	4 332	1 272
LU			
Region 1	5 400	4 248	1 272
Region 2	4 980	3 828	1 164
Region 3	4 776	3 660	1 128
UR	4 560	3 528	1 080
SZ	4 956	3 756	1 164
OW	4 740	3 624	1 128
NW	4 560	3 516	1 092
GL	5 004	3 924	1 128
ZG	4 692	3 564	1 116
FR			
Region 1	5 748	4 488	1 356
Region 2	5 208	4 020	1 224
SO	5 664	4 476	1 332
BS	7 224	5 724	1 740

Kanton	für Erwachsene pro Jahr in Fr.	für junge Erwachsene pro Jahr in Fr.	für Kinder pro Jahr in Fr.
BL			
Region 1	6 384	5 052	1 536
Region 2	5 916	4 596	1 404
SH			
Region 1	5 724	4 488	1 332
Region 2	5 316	4 092	1 224
AR	4 908	3 828	1 152
AI	4 272	3 252	1 008
SG			
Region 1	5 520	4 392	1 308
Region 2	5 112	4 032	1 200
Region 3	4 920	3 852	1 152
GR			
Region 1	5 172	4 188	1 248
Region 2	4 848	3 888	1 164
Region 3	4 560	3 696	1 092
AG	5 304	4 140	1 260
TG	5 088	3 948	1 224
TI			
Region 1	6 204	4 692	1 440
Region 2	5 856	4 404	1 368
VD			
Region 1	6 588	5 172	1 620
Region 2	6 300	5 016	1 536
VS			
Region 1	5 412	4 368	1 260
Region 2	4 776	3 876	1 092
NE	6 420	5 016	1 476
GE	7 164	5 760	1 704
JU	6 336	4 932	1 428

1.4 Beträge der Mindesteinkommen nach [Artikel 14a ELV](#) (für teilinvalide Personen)

Stand 1.1.2019

Invaliditätsgrad	Nettoerwerbseinkommen
40% bis unter 50%	25 933
50% bis unter 60%	19 450
60% bis unter 70%	12 967
ab 70%	0

1.5 Beträge der Mindesteinkommen nach [Artikel 14b ELV](#) (für nichtinvalide Witwen und Witwer)

Stand 1.1.2019

Alter	Nettoerwerbseinkommen
18 bis 40 Jahre	38 900
41 bis 50 Jahre	19 450
51 bis 60 Jahre	12 967
ab 60 Jahren	0

4 Plafonierung der jährlichen EL bei fünfjähriger 1/19 Karenzfrist (Rz 2450.01)

Sachverhalt

Ein Angehöriger eines Vertragsstaates, der seinen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt seit 6 Jahren ununterbrochen in der Schweiz hat, erhält eine ordentliche Teilrente der IV von Fr. 500.– pro Monat. Er bezahlt eine Miete von 13 200 Franken pro Jahr und benötigt eine Diät, die Mehrkosten verursacht.

Berechnung der EL

Die EL und die Rente dürfen zusammen Fr. 14 220.– (12 x 1 185) nicht übersteigen.

Die jährliche Rente beträgt im Beispiel Fr. 6 000.–, somit kann pro Jahr höchstens noch eine EL von Fr. 8 220.–* ausgerichtet werden.

	2019	
Ausgaben		
Lebensbedarf	19 450	
Krankenversicherungsprämie (Pauschale)**	5 000	
Miete max.	<u>13 200</u>	
Total Ausgaben		37 650 ①
Einnahmen		
Rente	<u>6 000</u>	
Total Einnahmen		6 000 ②
Jährliche EL		
Ausgabenüberschuss (① minus ②)		31 650
EL im Jahr (plafoniert)		8 220 *
EL mit KV-Prämie (plafoniert)		13 220

Da die EL plafoniert ist, können keine Krankheitskosten mehr vergütet werden.

* unter Ausklammerung des Pauschalbetrags für die Krankenpflegeversicherung

** kantonal unterschiedlich

8 Auszug aus den „Regeln für die Bewertung der Grundstücke bei interkantonalen Steuerauscheidungen ab Steuerperiode 2002“
1/19

Gültig bis auf weiteres, voraussichtlich aber bis Ende 2025

Der Repartitionswert beträgt für nicht selbstbewohnte Liegenschaften in der Regel in Prozenten des kantonalen Steuerwertes:

Kanton	Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke %		Landwirtschaftliche Grundstücke %
	ab 2019	2002–2018	ab 2002
ZH	115	90	100
BE	155	100	100
LU	115	95	100
UR	110	90	80
SZ	125	140/80*	100
OW	195	125/100**	100
NW	140	95	100
GL	115	75	100
ZG	115	110	100
FR	155	110	100
SO	335	225	100
BS	140	105	100
BL	385	260	100
SH	140	100	100
AR	100	70	100
AI	145	110	100
SG	100	80	100
GR	140	115	100
AG	130	85	100
TG	120	70	100
TI	155	115	100
VD	110	80	100

Kanton	Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke %		Landwirtschaftliche Grundstücke %
	ab 2019	2002–2018	ab 2002
VS	170	215/145***	100
NE	135	80	100
GE	145	115	100
JU	130	90	100

- * Für den Kanton *SZ* gilt bis und mit Steuerperiode 2003 der Re-partitionsfaktor von 140%. Ab Steuerperiode 2004 beträgt er in-folge Gesetzesrevision 80%.
- ** Für den Kanton *OW* gilt bis und mit Steuerperiode 2005 der Re-partitionsfaktor von 125%. Ab Steuerperiode 2006 beträgt er in-folge Gesetzesrevision 100%.
- *** Für den Kanton *VS* gilt bis und mit Steuerperiode 2005 der Re-partitionsfaktor von 215%. Ab Steuerperiode 2006 beträgt er in-folge Gesetzesrevision 145%.

12 Übersicht über die bundesrechtlichen Ansätze für die 1/19 Berechnung der grossen Härte (Rz 4653.01)

Stand 1. Januar 2019

	Jahresbeträge in Franken
<i>Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf¹</i>	
– für Alleinstehende	19 450
– für Ehepaare	29 175
– für jedes der ersten zwei Kinder	10 170
– für jedes der weiteren zwei Kinder	6 780
– für jedes der übrigen Kinder	3 390
<i>Krankenkassenprämie</i>	
– für Erwachsene	7 224
– für Kinder	1 740
– für junge Erwachsene	5 760
<i>Mietzinsausgaben (Bruttomietzins)²</i>	
– für Alleinstehende	13 200
– für Ehepaare ³	15 000
<i>Freibeträge für die Anrechnung des Vermögens</i>	
– bei Alleinstehenden	37 500
– bei Ehepaaren	60 000
– bei rentenberechtigten Waisen sowie Kindern, die einen Anspruch auf Kinderrente der AHV oder IV begründen, pro Kind	15 000
– bei selbstbewohnten Liegenschaften (Normal- fall)	112 500

¹ bei zu Hause lebenden Personen

² bei zu Hause lebenden Personen

³ Personen mit rentenberechtigten oder an Renten beteiligten Kindern sind Ehepaaren gleichgestellt.

	Jahresbeträge in Franken
– Selbstbewohnter Liegenschaftsbesitz (Sonderfälle)	300 000
a) die Liegenschaft eines Ehepaars wird von einem Ehegatten bewohnt, während der andere im Heim oder Spital lebt	
b) die Liegenschaft eines Ehepaars wird von einem Ehegatten bewohnt, der eine Hilflosenentschädigung der AHV, IV, UV oder MV bezieht	
c) die Liegenschaft wird von einer alleinstehenden Person bewohnt, die eine Hilflosenentschädigung der AHV, IV, UV oder MV bezieht	
Vermögensverzehr für Personen in Heimen und Spitälern, die das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht haben (Invalidenrenten, Hinterlassenenrenten, Waisenrenten)	1/15
Vermögensverzehr für Altersrentnerinnen und -rentner sowie Hinterlassenenrentnerinnen und -rentner im ordentlichen Rentenalter in Heimen und Spitälern	1/10
Heimkosten ¹	keine Begrenzung
Betrag für persönliche Auslagen ²	4 800

¹ bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen

² bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen

	Jahresbeträge in Franken
<i>zusätzliche Ausgabe</i>	
– bei Alleinstehenden	8 000
– bei Ehepaaren	12 000
– bei rentenberechtigten Waisen sowie Kindern, die einen Anspruch auf Kinderrente der AHV oder IV begründen, pro Kind	4 000

15 Der Inhalt der einzelnen Meldungen für den Daten-
1/19 austausch mit der ZAS im EDV-Verfahren
(Rz 7510.02)

1. Der materielle Inhalt der einzelnen Felder

1.2 Meldungen der EL-Fälle ohne Anspruch auf AHV/IV-
1/19 Leistungen (Renten, HE und Taggelder)

aufgehoben

16 **Statistikregister der EL-Fälle**
1/19 (Rz 7340.02)

aufgehoben

17 Berechnungsvorschrift Existenzsicherung EL 1/19 (Rz 7311.06)

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Gemäss [Art. 13 Abs. 1 ELG](#) beteiligt sich der Bund zu 5/8 an den Ausgaben der jährlichen Ergänzungsleistungen. Bei Personen in Heimen oder Spitälern beteiligt er sich nach [Art. 13 Abs. 2 ELG](#) jedoch nur an denjenigen (fiktiven) Leistungen, welche entstünden, würde die Person zu Hause leben. Schliesslich beteiligt sich der Bund bei allen EL-beziehenden Personen gemäss [Art. 39 Abs. 4 ELV](#) nicht am Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach [Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG](#).

Im Folgenden nennen wir die Summe derjenigen Leistungen der jährlichen EL an denen sich der Bund zu 5/8 beteiligt, die Existenzsicherung. Für Personen, welche zu Hause leben, ist die Existenzsicherung die ganze ausbezahlte jährliche EL, abzüglich des Pauschalbetrags für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (mindestens jedoch Fr. 0.–). Für Personen, welche in einem Heim oder einem Spital leben, muss die Existenzsicherung fallweise mit Hilfe einer sog. Ausscheidungsrechnung berechnet werden. Diese wird nachstehend im Detail beschrieben.

1.2 Datengrundlage

Die durch die Kantone/EL-Stellen gelieferten Berechnungselemente der laufenden Fälle für den Monat Mai des Leistungsjahres (vgl. [Art. 39 Abs. 2 ELV](#)) an das EL-Register werden vom BSV in der plausibilisierten, bereinigten und anonymisierten SAS Datei „el_faelle_xjahr_05“ (wobei anstelle des Platzhalters xjahr das Registerjahr, z.B. 2018, eingesetzt wird) abgelegt (nachfolgend EL-Statistikregister genannt). Gestützt auf diese Daten berechnet das BSV jährlich den Bundesanteil.

1.3 Beschreibung der Variablen

Name	Kurzbezeichnung	Beschrieb der Variable und Codelisten	Berechnung aus dem EL-Register
Einnahmen			
MERE	AHV-/IV-Rente	Betrag für sämtliche an der EL beteiligte Familienmitglieder (ohne HE), jährlich	gemeinsame Berechnung: Summe der <i>avs_ai_pension</i> (E2) ¹ aller Personen des Entscheids gesonderte Berechnung: Hälftige Teilung der Summe von <i>avs_ai_pension</i> (E2) beider Ehegatten und der abhängigen Kinder auf die beiden Entscheide.
MEH1	Hilflosenentschädigung	Jahresbetrag der Hilflosenentschädigung, nur wenn sie für die EL-Berechnung angerechnet wird (d.h. nur bei Heimbewohnern)	<i>disabled_allowance</i> (E3)
METG	Taggelder	Taggelder (der Kranken-, IV-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung, EO), jährlich	gemeinsame Berechnung: summe der <i>daily_allowance</i> (E4) aller Personen des Entscheids gesonderte Berechnung: Hälftige Teilung der Summe von <i>daily_allowance</i> (E4) beider Ehegatten und der abhängigen Kinder auf die beiden Entscheide
MEK1	KV-Leistungen	Beiträge der Krankenversicherung an Heimaufenthalt, jährlich	<i>hc_lc_allowance</i> (E5)

Name	Kurzbezeichnung	Beschrieb der Variable und Codelisten	Berechnung aus dem EL-Register
MEER	Erwerbseinkommen, anrech.	Anrechenbares Erwerbseinkommen, nach Abzügen gemäss Art. 11 Abs. 1 Bst. a ELG	<i>income_considered_total</i> (FC41) Bei gesonderten Fällen ist bei FC41 das gemittelte Einkommen beider Ehegatten zu melden.
MEUR	Übrige Renten	Übrige Renten und Pensionen aller Art (Renten nach BVG, Renten der SUVA, der Militärversicherung oder von privaten Versicherungen, Leibrenten), jährlich	gemeinsame Berechnung: Summe der <i>total_pension</i> (E12) aller Personen des Entscheids gesonderte Berechnung: Hälftige Teilung der Summe von <i>total_pension</i> (E12) beider Ehegatten und der abhängigen Kinder auf die beiden Entscheide.
MEVE	Vermögenseinkommen	Zinsen auf Sparguthaben, Wertschriften, Darlehen (brutto), jährlich	<i>wealth_income</i> (FC20)
MELE	Liegenschaftsertrag	Zinsen aus Miete und Pacht brutto, ohne Eigenmietwert (Rz 3433.02), jährlich	<i>property_income</i> (FC21)
MEEM	Eigenmietwert (Rz 3433.02)	Mietwert der eigenen selbstbewohnten Wohnung, jährlich	<i>rental_value</i> (FC22)
MEWO	Wohnrecht/Nutzniessung	Ertrag aus Wohnrecht und Nutzniessungsvermögen, jährlich	<i>usefruct_income</i> (FC23)

Name	Kurzbezeichnung	Beschrieb der Variable und Codelisten	Berechnung aus dem EL-Register
MEUE	Übrige Einkommen	Alle übrigen anrechenbaren Einnahmen, jährlich ²	gemeinsame Berechnung: Summe der <i>other_incomes</i> (E13) aller Personen des Entscheids gesonderte Berechnung: Hälftige Teilung der Summe von <i>other_incomes</i> (E13) beider Ehegatten und der abhängigen Kinder auf die beiden Entscheide.
MEVV	Vermögensverzehr	Vermögensverzehr, Betrag, jährlich	<i>wealth_income_considered</i> (FC24)
PEVV_X	Vermögensverzehr, Ansatz	Vermögensverzehr, Ansatz in Prozent 6.67, 10, 12.5, 13.33 oder 20	<i>wealth_income_rate</i> (FC25)
Ausgaben			
MAMI	Mietzins, anrechenbar	Anrechenbarer jährlicher Bruttomietzins oder Eigenmietwert (Rz 3433.02) inklusiv Nebenkostenpauschale 1 = Gratis wohnende Personen	<i>gross_rental</i> (FC19)
MAT1	Heimtaxe, anrechenbar	Anrechenbare Taxe für Heim, Bruttotaxe (inklusive HE), jährlich	<i>residence_costs_considered</i> (E20)
CATPB ³	Patientenbeteiligung Kategorie	Patientenbeteiligung: 1=Bestandteil der Heimtaxe 2=zusätzlich zur Heimtaxe in jährlicher EL 3=nicht in EL-Berechnung	<i>patient_contribution_category</i> (E21)

Name	Kurzbezeichnung	Beschrieb der Variable und Codelisten	Berechnung aus dem EL-Register
MATPB1 ³	Patientenbeteiligung der EL-Berechnung	Falls <i>patient_contribution_category</i> (E21) den Wert 2 annimmt (=zusätzlich zur Heimtaxe in jährlicher EL), dann muss E22 grösser Null sein.	<i>ResidencePatientContribution</i> (E22), Jährlicher Betrag, >0, falls <i>patientContributionCategory</i> E21 = 2, 0, falls <i>patientContributionCategory</i> E21 = 1, 3)
MAP1	Persönliche Auslagen	Persönliche Auslagen für Heimbewohner, jährlich	<i>residence_patient_expences</i> (E23)
MAK1	*Krankenvers.prämie, Ansprecher ⁴	Krankenvers.prämie für Ansprecher, jährlich Pauschalbetrag	gemeinsame Berechnung: <i>hc_flat_help</i> (E24) des Ansprechers (<i>representative</i> (P2) = 1) bei gesonderter Berechnung: E24 der EL-beziehenden Person
MAK2	Krankenvers.prämie, Ehefrau + Kinder	Krankenvers.prämie für Ehefrau/-mann und Kinder, jährlich Pauschalbetrag	gemeinsame Berechnung: Summe aus E24 aller Personen mit <i>representative</i> (P2) = 0 gesonderte Berechnung: 0, falls Person im Heim lebt, bei Person(en) zu Hause: Summe aus E24 aller Personen mit <i>representative</i> (P2) = 0
MAHY	Hypothekarzins/ Gebäudeunterhalt	Anrechenbarer Hypothekarzins und anrechenbare Gebäudeunterhaltskosten, jährlich	<i>interest_fees_eligible</i> (FC32)
MALE	Lebensbedarf	Lebensbedarf jährlich bei Heimberechnung = 0	<i>vital_needs</i> (FC33)
MAUE	Übrige Ausgaben	Alle übrigen anrechenbaren Ausgaben ohne Krankheitskosten, jährlich ⁵	Summe der <i>other_expenses</i> (E26) aller Personen des Entscheids

Name	Kurzbezeichnung	Beschrieb der Variable und Codelisten	Berechnung aus dem EL-Register
Bezügersituation			
CSAK	EL-Stelle	AK, welche die EL bezahlt, Kanton gemäss offizieller Nummerierung BFS: 1 bis 26.	<i>pc_office</i> (FC35) Dabei wird folgende Transformation (FC35 -> csak) gemacht: 401->01 402->02 . . . 450->26
CSWO	Wohnsituation	Wohnsituation 1 = Nichtheimbewohner 2 = Heimbewohner	<i>housing_mode</i> (P12) des Ansprechers
CSRE1	*Rentenkategorie ⁴	Versicherungszweig 1 = EL zur Altersversicherung 2 = EL zur Hinterlassenenversicherung 3 = EL zur Invalidenversicherung 4 = Hilflosenentschädigung der IV (ohne Rente) 5 = Taggeld der IV 6 = keine Leistung Unter 1, 2, 3 werden auch Fälle ohne Rente aufgeführt	Die Variable <i>pensionKind</i> (P3) des Ansprechers wird mittels Abgleich mit dem Rentenregister plausibilisiert. Der Versicherungszweig (csre1) wird anschliessend aus der bereinigten Variable <i>pensionKind</i> abgeleitet.

¹ Beschreibung der Merkmale in der Wegleitung zum Ergänzungsleistungs-Register

² Alle Einnahmen, die vorgängig nicht aufgeführt wurden wie: Verpfändung, bezogene familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, Burgernutzen, Ertrag aus unverteilter Erbschaften, Zinsertrag aus Vermögensverzicht etc.

³ Name ist noch nicht definitiv

⁴ * = Merkmale, die sich nur auf den Ansprecher beziehen.

⁵ Alle Ausgaben ohne Krankheitskosten, die vorgängig nicht aufgeführt wurden wie: Geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, Beiträge an die AHV/IV/EO für Nichterwerbstätige, Mehrkosten für rollstuhlgängige Wohnung, etc.

Abkürzungen

AK Ausgleichskasse
BFS Bundesamt für Statistik
BSV Bundesamt für Sozialversicherungen
HE Hilflosenentschädigung
KV Krankenversicherung
ZAS Zentrale Ausgleichsstelle

2. Existenzsicherung

2.1 Bezeichnungen

Fett geschriebene Variablennamen und deren Beziehungen zum EL-Register sind in Ziff. 1.3 detailliert beschrieben. Kursive Variablennamen bezeichnen neu berechnete Felder.

2.2 Berechnete Grössen

Das EL-Statistikregister enthält bereits berechnete Grössen, welche als Ausgangsgrössen für die Ausscheidungsrechnung gebraucht werden:

maus = Jährlicher Betrag der anerkannten Ausgaben.
 = **mami** + **mat1** + **matpb1** + **map1** + **mak1** + **mak2** + **mahy** + **male** + **maue**.

mein = Jährlicher Betrag der anrechenbaren Einnahmen.
 = **mere** + **meh1** + **metg** + **mek1** + **meer** + **meur** + **meve** + **mele** + **meem** + **mewo** + **meue** + **mevv**.

mbpv = Summe der jährlichen Pauschalbeträge für die Prämien der obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung) der an dem EL-Fall beteiligten Personen.
 = **mak1** + **mak2**.

mbel = Jährlicher EL-Betrag. Entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen.
 = **maus** – **mein**.

If **mbel** > 0 and **mbel** <= **mbpv** then **mbel** = **mbpv**.

If **mbel** <= 0 then **mbel** = 0.

Pro memoria: Records mit **mbel** <= 0 sind keine EL-Fälle im Sinne von [Art. 3 Abs. 1 Bst. a ELG](#) und werden für die Berechnung der Verwaltungskosten und der Bundesanteile nicht berücksichtigt und im EL-Statistikregister gelöscht.

Weiter führen folgende Plausibilitätsverletzungen zur Löschung von Fällen im EL-Statistikregister:

- AHV-Nummer des Ansprechers mehrmals vorhanden
- **mein** = 0 und **maus** – **mak1** – **mak2** = 0.

mbop = Jährlicher EL-Betrag ohne Pauschalbeträge für die Prämien der Krankenpflegeversicherung.
 = **mbel** – **mbpv**.
 If **mbop** <= 0 then **mbop** = 0.

2.3 Ausscheidungsrechnung

Für alle Personen mit Wohnsituation **cswo** = 2 (im Heim) müssen gemäss den gesetzlichen Vorgaben die anerkannten Ausgaben und die anrechenbaren Einnahmen neu berechnet werden. In den Ausgaben (**maus**) werden die Heimtaxe (**mat1**), die Patientenbeteiligung an den Pflegekosten (**matpb1**) und der Betrag für persönliche Auslagen (**map1**) nicht berücksichtigt. An ihrer Statt wird der Lebensbedarf nach [Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG](#) (*male_par*) und der maximale Mietzins nach [Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 ELG](#) (*mami_par*) eingesetzt. Bei den Einnahmen (**mein**) werden der Jahresbetrag für die Hilflosenentschädigung (**meh1**) sowie die jährlichen Beiträge der Krankenversicherung an den Heimaufenthalt (**mek1**) nicht berücksichtigt. Auch muss gestützt auf [Art. 39a Bst. c ELV](#) der Vermögensverzehr auf die Vorgaben zu Hause gemäss [Art. 11 Abs. 1 Bst. c ELG](#) korrigiert werden. Die Existenzsicherung (*mbop_exsi*) berechnet sich dann aus dem Betrag, um den die korrigierten anerkannten Ausgaben die korrigierten anrechenbaren Einnahmen übersteigen (*mbel_exsi*).

2.3.1 Parameter

male_par = Lebensbedarf nach [Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG](#).

mami_par = Mietzins nach [Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 ELG](#).

2.3.2 Algorithmus

If **cswo** ≠ 2 then *mbop_exsi* = **mbop** else

Vermögensverzehr

<i>Satz</i>	=	Runden((1/15)*100;14) Runden((2/15)*100;14) pevv_x	falls	pevv_x =6.67 pevv_x =13.33 sonst
-------------	---	-----------------------------------------------------------------	-------	------------------------------------------------------

<i>Satz_neu</i>	=	Runden((1/10)*100;14) Runden((1/15)*100;14)	falls	csre = 1 oder 6 sonst
-----------------	---	------------------------------------------------	-------	---------------------------------

$$V\text{Verzehr} = \text{INT}((\text{mevv} / \text{Satz}) * \text{Satz_neu} + 0.5).$$

Anrechenbare Einnahmen und anerkannte Ausgaben

$$\text{Einnahmen} = \text{mere} + \text{metg} + \text{meer} + \text{meur} + \text{meve} + \text{mele} + \text{meem} + \text{mewo} + \text{meue} + V\text{Verzehr}.$$

$$\text{Ausgaben} = \text{male_par} + \text{mami_par} + \text{mak1} + \text{mak2} + \text{mahy} + \text{maue}.$$

Existenzsicherung

$$\text{mbel_neu} = \text{Ausgaben} - \text{Einnahmen}$$

If $\text{mbel_neu} > 0$ and $\text{mbel_neu} \leq \text{mbpv}$ then
 $\text{mbel_neu} = \text{mbpv}$.

If $\text{mbel_neu} \leq 0$ then $\text{mbel_neu} = 0$.

$$\text{mbel_exsi} = \text{mbel_neu}$$

If $\text{mbel_exsi} > \text{mbel}$ then $\text{mbel_exsi} = \text{mbel}$.

$$\text{mbop_neu} = \text{mbel_exsi} - \text{mbpv}$$

If $\text{mbop_neu} \leq 0$ then $\text{mbop_neu} = 0$.

$$\text{mbop_exsi} = \text{mbop_neu}$$

If $\text{mbop_exsi} > \text{mbop}$ then $\text{mbop_exsi} = \text{mbop}$.

Der berechnete Existenzsicherungsbetrag mbop_exsi wird dem EL-Statistikregister hinzugefügt.

3. Bundesanteil

3.1 Ausgewiesene Kenngrössen pro Kanton

Jährliche EL, total = Summe von *mbop* nach Wohnsituation (**cswo**) und Versicherungszweig (*vz*).

Jährliche EL, Existenzsicherung = Summe von *mbop_exsi* nach Wohnsituation (**cswo**) und Versicherungszweig (*vz*).

Jährliche EL, Bundesbeitrag = *Jährliche EL, Existenzsicherung* * 5/8.

Jährliche EL, Bundesanteil = $\text{INT}(1000 * \text{Jährliche EL, Bundesbeitrag} / \text{Jährliche EL, total} + 0.5) / 10$.

3.2 Rentenkategorie (csre1) und Versicherungszweig (vz)

Für die Zuordnung der im EL-Statistikregister abgelegten Rentenkategorie zum ausgewiesenen Versicherungszweig, gelangt nachstehende Tabelle zur Anwendung.

csre1	Rentenkategorie	vz	Versicherungszweig
1	AV	1	AHV
2	HV	1	AHV
3	IV	2	IV
4	HE	2	IV
5	Taggeld	2	IV
6	keine Leistung	1	AHV

4. Übersicht

Periodische EL, Berechnung des Bundesbeitrags

Berechnung des Betrags für die Existenzsicherung für EL-Bezüger im Heim¹

EL-Bezüger im Heim

Berechnungskomponente	Artikel	Berücksichtigt
Anerkannte Ausgaben		
Lebensbedarf, anstelle des Betrags für persönliche Auslagen (Betrag für eine alleinstehende Person)	Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG	ja
Mietzins, anstelle der Heimtaxe und der Patientenbeteiligung an den Pflegekosten (maximaler Betrag für eine alleinstehende Person)	Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 ELG	ja
Krankenkassenprämien	Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG	nein
Alle übrigen anerkannten Ausgaben (z.B. Hypothekarzins, übrige Ausgaben)		ja
Anrechenbare Einnahmen		
Krankenkassenleistung an Heimaufenthalt		nein
Hilflosenentschädigung		nein
Vermögensverzehr		Ansatz wie zu Hause
Alle übrigen anrechenbaren Einnahmen		ja

¹ Berechnung des Betrags für die Existenzsicherung, von dem der Bund 5/8, die Kantone 3/8 finanzieren. Für EL-Bezüger zu Hause übliche EL-Berechnung gemäss ELG abzüglich des Pauschalbetrags für die Prämien der Krankenpflegeversicherung. Der Bund zahlt 5/8 dieser EL-Summe.